



via e-mail:

An den Bürgermeister von ...

Celovec/Klagenfurt, 01.03.2021

238-19
magV/EJ

Betrifft: Situation der slowenischen Volksgruppe in Ihrer Gemeinde

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Wir dürfen Ihnen zunächst zu Ihrer Wahl als Bürgermeister der Gemeinde ... herzlich gratulieren.

Sie sind nun Bürgermeister einer zweisprachigen Gemeinde. Als solcher haben Sie gemeinsam mit dem Gemeinderat sehr viele Gestaltungsmöglichkeiten zur Verbesserung der Situation der slowenischen Volksgruppe in Ihrer Gemeinde. Anlässlich der Feierlichkeiten zum 100-jährigen Jubiläum der Kärntner Volksabstimmung am 10.10.2020 hat sich Bundespräsident Alexander Van der Bellen förmlich bei der slowenischen Volksgruppe entschuldigt, dafür, dass Ihre verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte durch Jahrzehnte nicht umgesetzt wurden. Diese Entschuldigung wurde von der slowenischen Volksgruppe dankbar aufgenommen. Einer Entschuldigung muss aber, soweit das noch möglich ist, auch eine Wiedergutmachung folgen, wenn sie ernst gemeint sein soll.

Was die zweisprachige Topographie und die Möglichkeit der Verwendung des Slowenischen als Amtssprache betrifft, hat der Verfassungsgesetzgeber der Republik Österreich im Jahre 2011 eine Regelung getroffen, die den zuvor in den Jahren ab 2000 ergangenen Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes nicht entspricht. Der Gesetzgeber hat aber die Möglichkeit offen gelassen, dass die Gemeinden entsprechende weitergehende Regelungen zugunsten der slowenischen Volksgruppe treffen. Den Vertretern der Kärntner Slowenen wurde damals versprochen, dies werde in einem großen Umfang geschehen. Dadurch wurde die Zustimmung der Vertreter der slowenischen Volksgruppe zum sogenannten „Ortstafelkompromiss“ ausverhandelt. Bedauerlicherweise muss heute, 20 Jahre nach dem „Ortstafelerkenntnis“ des Verfassungsgerichtshofes und 10 Jahre nach dem „Ortstafelkompromisses“ festgehalten werden, dass von diesen Versprechungen nur sehr wenig umgesetzt wurde.

Wir sind jedoch überzeugt, dass nun, nach der historischen Entschuldigung des Bundespräsidenten und nachdem das Verhältnis zwischen den beiden Volksgruppen in der Bevölkerung wesentlich entkrampft wurde, den schon vor langer Zeit ausgesprochenen Worten Taten folgen werden. Wir erlauben uns daher mit folgenden volksgruppenpolitischen Anliegen, welche direkt Sie als Bürgermeister betreffen, an Sie zu wenden:

1. Im Jahre 2022 jährt sich zum 50. Mal ein dunkles Kapitel aus der Kärntner Geschichte – der sogenannte „Ortstafelsturm“. Die im Ortstafelgesetz 1972 beschlossenen zweisprachigen topographischen Aufschriften wurden gewaltsam entfernt, Kärnten befand sich am Rande eines Bürgerkriegs (Zitat Historiker Hellwig Valentin), die Täter wurden niemals bestraft. Auch nach dem Ortstafelkompromiss 2011 wurden nicht alle im Jahre 1972 vorgesehenen zweisprachigen Aufschriften wieder aufgestellt. Die Art und Weise, wie die Erinnerung an den Ortstafelsturm im Jahre 2022 begangen wird, wird sehr wesentlich davon abhängen, ob es bis zum 50-ten Jahrestag dieser Ereignisse gelingen wird, das im Jahre 1972 an den Kärntner Slowenen begangene Unrecht vollständig zu beseitigen oder nicht.

In Ihrer Gemeinde wurde im Ortstafelgesetz 1972 für folgende Ortschaften zweisprachige topographische Aufschriften vorgesehen, die noch heute nicht aufgestellt sind:

(Anlage 1)

Die Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung bietet die Möglichkeit, dass die Gemeinde, auch wenn in der Anlage A zum Volksgruppengesetz Ortschaften nicht als Ortschaften für zweisprachige topographische Aufschriften vorgesehen sind, zusätzliche zweisprachige Ortstafeln beschließen kann. In einigen Fällen ist dies in den vergangenen Jahren lobenswerterweise bereits geschehen (die einzigen fehlenden 4 Ortschaften in der Stadtgemeinde Bleiburg/Pliberk, nämlich Lokowitzen/Lokovica, Weißenstein/Belšak, Grablach/Grablje und Schattenberg/Senčni Kraj, die durch Teilung einer Ortschaft neu entstandene Ortschaft Tschernitzen/Čemernica in der Gemeinde St. Jakob im Rosental/Šentjakob v Rožu und zuletzt im Jahre 2020 Sielach/Sele in der Gemeinde Sittersdorf/Žitara vas). Sie haben die Möglichkeit, durch Gemeinderatsbeschluss zweisprachige Aufschriften für die bereits im Ortstafelgesetz 1972 für zweisprachige Aufschriften vorgesehenen Ortschaften zu beschließen und es damit zu ermöglichen, im nächsten Jahr, 50 Jahre nach dem Ortstafelsturm, zu erklären, dass in Ihrer Gemeinde die damaligen Ereignisse wieder gut gemacht wurden.

2. Das Ortstafelgesetz 1972 beruhte auf einer 20-%-Regelung, ausgehend von der Volkszählung 1961 (die Volkszählung 1971 wurde nicht berücksichtigt, da sie für die Kärntner Slowenen „günstigere“ Ergebnisse geliefert hätte). Die nunmehrige, im Jahre 2011 beschlossene Regelung, beruht auf einer 17,5-%-Regelung, ausgehend von der Volkszählung 2001 – obwohl

der Verfassungsgerichtshof zuvor in mehr als 30 Erkenntnissen von einer 10%-Regelung ausgegangen ist. Lediglich jene Ortschaften mit weniger als einem 17,5 % Anteil slowenischer Bevölkerung wurden dennoch berücksichtigt, für welche bereits konkrete Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes vorgelegen sind. Wie bereits erwähnt, wurde im Vorjahr immerhin für die Ortschaft Sielach/Sele in der Gemeinde Sittersdorf/Žitara vas auch eine zweisprachige Ortstafel beschlossen – Sielach/Sele hatte zuletzt einen slowenischsprachigen Bevölkerungsanteil von 15 %. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes ist es angebracht, wenn man schon nicht bereit ist die Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes mit einer 10 %-Regelung, ursprünglich über einen „längeren Zeitraum“, was durchaus bis zurück zum Staatsvertrag von Wien verstanden werden könnte, umzusetzen, sich zumindest an der nunmehrigen Regelung für Sielach/Sele zu orientieren. In Ihrer Gemeinde wären davon zusätzlich folgende Ortschaften zusätzlich betroffen:

(Anlage 2)

Wir appellieren an Sie als neu gewählter Bürgermeister ein Zeichen zu setzen und in Ihrer Gemeinde das seit 1955 bestehende Versprechen an die Volksgruppe, zweisprachige topographische Bezeichnungen vorzusehen, zumindest im obigen Sinne umzusetzen.

Wir dürfen aber auch auf Vorbilder aus anderen Regionen Europas hinweisen, wo im Sinne eines „Language Planning“ sogar darüber hinaus gegangen wird, entsprechend dem Grundsatz, dass eine Volksgruppe umso stärker geschützt werden muss, desto schwächer sie ist. Dies trifft bedauerlicherweise in vielen Orten des zweisprachigen Gebietes Kärntens auch auf die slowenische Volksgruppe zu. Es spricht nichts dagegen, den Staatsvertrag von Wien aus dem Jahre 1955 so umzusetzen, wie er im Jahre 1955 auch gemeint war. Wir verstehen jedoch, dass dafür vielleicht ein längerer Diskussionsprozess erforderlich wäre. Auf jeden Fall ersuchen wir Sie aber, angesichts der Jahrestage 20 Jahre Ortstafelerkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, 10 Jahre „Ortstafelkompromiss“ und im Jahre 2022 50 Jahre „Ortstafelsturm“ initiativ zu werden und Ihrem Gemeinderat entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.

3. Untrennbar mit dem Thema „Zweisprachige Topographie“ ist auch das Thema „Slowenisch als Amtssprache“ verbunden. Art. 7 z 3 des Staatsvertrages von Wien lautet nämlich:

„Rechte der slowenischen und kroatischen Minderheiten

3. In den Verwaltungs- und Gerichtsbezirken Kärntens, des Burgenlandes und der Steiermark mit slowenischer, kroatischer oder gemischter Bevölkerung wird die slowenische oder kroatische Sprache zusätzlich zum Deutschen als Amtssprache zugelassen. In solchen Bezirken werden die

Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur sowohl in slowenischer oder kroatischer Sprache wie in Deutsch verfaßt."

Bei den Gebieten mit zweisprachigen Ortstafeln und mit der Zulassung des Slowenischen als Amtssprache handelt es sich somit um ein und dasselbe Gebiet. Das ist aber nicht verwirklicht. In Ihrer Gemeinde haben nachstehende Ortschaften bereits jetzt zweisprachige topographische Aufschriften:

(Anlage 3)

Zumindest für die Bewohner dieser Ortschaften müsste daher die slowenische Sprache als Amtssprache zugelassen sein, ist es aber in verfassungswidriger und dem Völkerrecht widersprechender Weise nicht. Es wäre allerdings schwer nachvollziehbar, die Möglichkeit der Verwendung des Slowenischen als Amtssprache nur für Bewohner bestimmter Orte zu gewährleisten und nicht für alle Gemeindebewohner, weil sich die übrigen Gemeindebewohner in diesem Fall zu Recht auf eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes berufen könnten.

Wir verweisen darauf, dass in Ihrem Bezirk vor der Bezirkshauptmannschaft Slowenisch als Amtssprache zugelassen ist, vor sämtlichen Landesbehörden, vor dem Landesgericht und vor sämtlichen Bundesbehörden, deren Sprengel Ihre Gemeinde umfasst, sofern sich deren Sitz nicht ausschließlich in Wien befindet. In der Praxis ist durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Übersetzungsdienstes des Landes Kärnten für die Gemeinden die Zulassung des Slowenischen als Amtssprache mit keinem wesentlichen Mehraufwand verbunden, falls doch, gibt es auf jeden Fall sehr gut begründbare Ersatzansprüche gegenüber dem Bund. Wir verweisen auch auf laufende Initiativen auf europäischer Ebene, die zusätzlichen Aufwendungen für die Erhaltung der Zweisprachigkeit aus den europäischen Kohäsionsfonds abzugelten, da diese Aufwendungen der Erhaltung wesentlicher europäischer Werte dienen.

§ 13 Abs. 3 des Volksgruppengesetzes ermöglicht es den Gemeinden, von sich aus die Verwendung des Slowenischen als Amtssprache zuzulassen, es ist nicht notwendig, auf eine entsprechende weitere Gesetzgebung des Bundes zu warten. Falls eine Gemeinde darüber hinaus mit dem Wunsch an den Gesetzgeber herantritt, das Volksgruppengesetz dahingehend zu ändern, dass auch diese Gemeinde in den Katalog der Amtssprachengemeinden aufgenommen wird, sind wir überzeugt, dass der österreichische Gesetzgeber diesem Wunsch bereitwillig nachkommen wird. Auch diesbezüglich haben es also Sie als Bürgermeister in der Hand, initiativ zu werden und eine entsprechende Beschlusslage in Ihrer Gemeinde herbeizuführen.

Für ein Gespräch, für zusätzliche Informationen und für Rückfragen stehen wir selbstverständlich jederzeit zur Verfügung.

Wir sind überzeugt, dass es für die neue Mandatsperiode ein guter Anfang wäre, Jahrzehnte alten, dem Zusammenleben der Volksgruppen und dem europäischen Geist schon immer widersprechenden, Ballast aus dem Weg zu räumen.

In diesem Sinne verbleiben wir

Mit freundlichen Grüßen/S prijaznimi pozdravi

Za iniciativo SKUP, Rudi Vouk

Anlage / Priloga 1

Im Ortstafelgesetz 1972 wurden für folgende Ortschaften zweisprachige topographische Aufschriften vorgesehen, die noch heute nicht aufgestellt sind:

V Zakonu o krajevnih napisih 1972 so bili določeni dvojezični topografski napisi za spodaj navedene kraje, ki pa še do danes niso postavljeni:

Gemeinde Arnoldstein/Podklošter	
Krainberg	Strmec
St. Leonhard bei Siebenbrunn	Šentlenart pri Sedmih studencih
Gemeinde Finkenstein/Bekštanj	
Kopein	Kopanje
Obertechanting	Zgornje Teharče
Unteraichwald	Spodnje Dobje
Gemeinde Rosegg/Rožek	
Duel	Dole
Pirk	Brezje
Sankt Johann	Ščedem
Gemeinde Velden/Vrba	
Augsdorf	Loga vas
Dieschitz	Deščice
Latschach	Loče
Gemeinde Wernberg/Vernberk	
Wudmath	Vudmat
Gemeinde Diex/Diekše	
Grafenbach	Kneža
Gemeinde Eberndorf/Dobrla vas	
Graben	Graben
Pudab	Pudab
Gemeinde Gallizien/Galicija	
Abtei	Apače
Robesch	Robež
Gemeinde Griffen/Grebinj	
Enzelsdorf	Encelna vas
Grutschen	Gruča
Obere Gemeinde	Zgornja Gmajna
Untergreutschach	Spodnje Krčanje
Gemeinde Neuhaus/Suha	
Bach	Potok
Illmitzen	Ivnik
Gemeinde Ruden/Ruda	

Eis	Led
St. Martin	Šmartin
St. Nikolai	Šmiklavž
St. Radegund	Šentradegunda
Untermitteldorf	Srednja vas
Gemeinde St. Kanzian/Škocijan	
Lanzendorf	Lancova
Untersammelsdorf	Samožna vas
Gemeinde Sittersdorf/Žitara vas	
Dullach	Dule
Polena	Polena
Gemeinde Völkermarkt/Velikovec	
Attendorf	Vata vas
Krenobitsch	Hrenovče
Kulm	Hom
Penk	Klopče
St. Jakob	Šentjakob
Wernzach	Brnce
Gemeinde Hermagor/Šmohor	
Brugg	Moste
Fritzensdorf	Limače
Mellach	Mele
Nampolach	Napole
Gemeinde Ebental/Žrelec	
Mieger	Medgorje
Moosberg	Možberk
Gemeinde Ferlach/Borovlje	
Glainach	Glinje
Laak	Loka
Otrouza	Otrovca
Rauth	Rute
Unterglainach	Vesca
Gemeinde Grafenstein/Grabštanj	
Sand	Prod
Gemeinde Keutschach/Hodiše	
Dobein	Dobajna
Höflein	Dvorec
Höhe	Na gori
Keutschach	Hodišče
Plaschischen	Plešišče

Plescherken	Plešerka
Rauth	Rut
Reauz	Rjavec
St. Margarethen	Šmarjeta
Gemeinde Köttmannsdorf/Kotmara vas	
Gaisach	Čežava
Göriach	Gorje
Preliebl	Preblje
St. Gandolf	Šentkandolf
Schwanein	Zvonina
Trabesing	Trabesinje
Tschachoritsch	Čahorče
Wurdach	Vrdi
Gemeinde Poggersdorf/Pokrče	
Eibelhof	Ovčjak
Gemeinde St. Margarethen im Rosental/Šmarjeta v Rožu	
Dobrowa	Dobrava
Homölich	Homeliše
Gemeinde Schiefing/Škofičah	
Ottosch	Otož
Raunach	Ravne
St. Kathrein	Podjerberk

Anlage / Priloga 2

2020 wurde für die Ortschaft Sielach/Sele (15 % slowenischsprachiger Bevölkerung) in der Gemeinde Sittersdorf/Žitara vas eine zweisprachige Ortstafel beschlossen. Diesem Kriterium entsprechen auch folgende Ortschaften:

2020 so za kraj Sele (15 % slovenskega prebivalstva) v občini Žitara vas sklenili dvojezični krajevni napis. Navedenemu kriteriju ustrezajo tudi ti kraji:

Gemeinde Magdalensberg/Štalenska	
Zinsdorf	Svinča vas
Gemeinde Ruden/Ruda	
Kanaren	Kanarn pri Rudi
Gemeinde Diex/Djekše	
Haimburgerberg	Vovbske gore
Gemeinde Ebental /Zrelec	
Moosburg	Kajže pri Radišah
Berg	Rute pri Radišah
Gemeinde Eberndorf/Dobrla vas	
Köking	Kokje
Loibegg	Belovče
Gemeinde Ferlach /Borovlje	
Dörfel	Kajže
Gemeinde Feistritz im Rosental/Bistrica v Rožu	
Matschach	Mače
Suetschach	Sveče
Rabenberg	Šentjanške Rute
Gemeinde St. Kanzian/Škocjan	
Kleindorf	Mala vas pri Škocjanu
Gemeinde Sittersdorf/Žitara vas	
Altendorf	Stara vas
Zansdorf	Banja vas
Wigasnitz	Vijasce
Winkel	Kot
Gemeinde Rosegg/Rožek	
Dolintschach	Dolinčiče
Frojach	Broje
Gemeinde Gallizien/Galicija	
Dolintschach	Dolinče
Gemeinde Neuhaus /Suha	
Wesnitzen	Beznica
Gemeinde St. Margareten im Rosental/Šmarjeta v Rožu	
Sel	Selo
Gemeinde Maria Rain/Žiholje	
Obertöllern	Zgornje Dole

Anlage/Priloga 3

Nachstehende Ortschaften haben bereits jetzt zweisprachige topographische Aufschriften und haben deren Bewohner das Recht, die slowenische Sprache als Amtssprache zu verwenden. Alle übrigen Gemeindebewohner haben dieses Recht nicht, was eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes darstellt.

Spodaj navedeni kraji imajo že zdaj dvojezične topografske napise, njihovi prebivalci pa pravico do uporabe slovenščine kot uradnega jezika. Vsi ostali občani te pravice nimajo in se s tem krši njihova pravica do enake obravnave.

Gemeinde Hermagor/Šmohor	
Dellach	Dole
Potschach	Potoče
Gemeinde Schiefing/Škofiče	
Techelweg	Holbiče
Gemeinde St Margarethen im Rosental/Šmarjeta v Rožu	
Trieblach	Treblje
Gemeinde Arnoldstein/Podklošter	
Hart	Ločilo
Gemeinde Finkenstein/Bekštanj	
Goritschach	Zagoriče
Oberferlach	Zgornje Borovlje
Petschnitzen	Pečnica
Sigmatitsch	Zmotiče
Susalitsch	Žužalče
Unterferlach	Spodnje Borovlje
Untergreuth	Spodnje Rute
Gemeinde Hohenthurn/Straja vas	
Achomitz	Zahomec
Gemeinde Velden/Vrba	
Pulpitsch	Pulpače
Treffen	Trebinja
Gemeinde Eberndorf/Dobrla vas	
Buchbrunn	Bukovje
Gablern	Lovanke
Mökriach	Mokrije
Hof	Dvor
Eberndorf	Dobrla vas
Edling	Kazaze
Gösselsdorf	Goselna vas
Gemeinde Gallizien/Galicija	

Drabunaschach	Drabunaže
Enzelsdorf	Enzelna vas
Freibach	Borovnica
Gemeinde St. Kanzian am Klopeinersee/Škocjan ob Klopnijskem jezeru	
Grabelsdorf	Grabalja vas
Horzach I	Horce I
Horzach II	Horce II
Lauchenholz	Gluhi les
Mökriach	Mokrije
Nageltschach	Nagelče
Obersammelsdorf	Žamanje
St. Primus	Šentprimož
St. Veit im Jauntal	Šentvid v Podjuni
Unternarach	Spodnje Vinare
Vesielach	Vesele